

## Information

### Teilnahme am Streitbelegungsverfahren

„ Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von §36 Abs.1 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbelegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§37 VSBG).